

Satzung über das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung in der Verbandsgemeinde Wethautal (Kita-Wahlsatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 21.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt das Wahlverfahren für die Verbandsgemeindeelternvertretung in folgenden Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal:

1. Kindertagesstätte „Parksternchen“ Meineweh,
2. Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Punkewitz,
3. Kindertagesstätte „Rathewichtel“ Rathewitz,
4. Kindertagesstätte „Froschkönig“ Löbitz,
5. Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Molau,
6. Kindertagesstätte „Matzturmmäuse“ Osterfeld,
7. Kindertagesstätte „Heideglück“ Weickelsdorf,
8. Kindertagesstätte „Frechdachse“ Haardorf,
9. Kindertagesstätte „Stoppelhopser“ Possenhain,
10. Kindertagesstätte „Max & Moritz“ Stößen,
11. Hort „Kinderoase“ Sieglitz,
12. Hort Osterfeld und
13. Hort Stößen.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die bis zum 15.10.2019 gewählten Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung vorliegt. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Personen, die als Fachpersonal in einer Kindertageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Wethautal tätig sind oder die in der Verbandsgemeinde Wethautal oder dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung die direkte Aufsicht über die Kindertageseinrichtung führen, sind nicht wählbar.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Verbandsgemeindeelternvertretung besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern (ein Vertreter aus jeder Kindertageseinrichtung).
- (2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal wählen für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte je einen Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertretung der Eltern in der Verbandsgemeinde Wethautal (Verbandsgemeindeelternvertretung).
- (3) Die Verbandsgemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer.

Der Vorstand vertritt die Verbandsgemeindeelternvertretung in ihren Angelegenheiten, dient als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist von der Verbandsgemeinde Wethautal bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

- (4) Die Verbandsgemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung.
- (5) Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten von der Verbandsgemeinde Wethautal mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Verbandsgemeinde Wethautal festgelegt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes der Verbandsgemeindeelternvertretung und des Vertreters/Stellvertreters für die Kreiselternvertretung wird von einem Wahlvorstand durchgeführt.
- (7) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Beschäftigten der Verbandsgemeinde Wethautal. Eine Person des Wahlvorstandes leitet die Wahl, die andere Person führt das Protokoll.
- (8) Ein Mitglied des Wahlvorstandes leitet die Wahl (Wahlleiter), das andere Mitglied führt das Protokoll.
- (9) Der Wahlleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (10) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen.

- (11) Vor der Wahl ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4 Durchführung der Wahlen

- (1) Jede Person hat eine Stimme.
- (2) Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist geheim zu wählen.
- (3) Der Wahlleiter gibt bekannt, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet im dritten Wahlgang das Los, welches vom Wahlleiter zu ziehen ist.
- (5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift enthält folgende Angaben:

- a) Bezeichnung der Wahl,
 - b) Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 - c) Ort und Datum der Wahl,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 - f) Liste der Wahlvorschläge,
 - g) Ergebnis der Stimmabgabe,
 - h) Wahlergebnis.
- (6) Nach Abschluss der Wahl gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
 - (7) Das Ergebnis der Wahl ist in den Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal durch Aushang bekannt zu geben.
 - (8) Die Wahlunterlagen für die Wahl des Vorstandes und des Kreiselternervertreters werden von der Verbandsgemeinde Wethautal für die Dauer der Wahlperiode aufbewahrt. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 5 Sonstiges

- (1) Die Verbandsgemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Verbandsgemeindeelternvertretung ist unabhängig und gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Endet das Betreuungsverhältnis eines Kindes in einer Tageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Wethautal, so endet damit auch das Amt als Gemeindeelternvertreter.

Scheidet ein Gemeindeelternvertreter während der laufenden Wahlperiode aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der nächstfestgestellte Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht. Steht kein nächstfestgestellter Bewerber zur Verfügung, findet innerhalb von 2 Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

- (4) Nach In-Kraft-Treten dieser Satzung finden in allen Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal (§ 1) Neuwahlen statt. Die Wahltermine werden an die Wahlperiode des überörtlichen Trägers angepasst.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m/w/d - Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Osterfeld, den 22.05.2019



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 03.07.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 08.07.2019



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 17.07.2019 im Heimatspiegel.
Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.